

Anlage 4.

(Drucksachen-Nr. 3.)

Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**die Wahl des Landeshauptmannes.**

Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Landeshauptmannes unter folgenden Bedingungen vornehmen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1922.
2. Der Landeshauptmann erhält die im Besoldungsplan für die Stelle festgesetzten Bezüge.
3. Der Provinzialausschuß setzt die Bedingungen für die Uebergabe der Dienstwohnung an den Landeshauptmann fest und bestimmt die Vergütung, die dem Landeshauptmann für die Zeit gewährt wird, für die ihm eine Dienstwohnung nicht gewährt werden kann.
4. Umzugskosten werden nach den staatlichen Bestimmungen gewährt.
5. Im übrigen finden hinsichtlich der Dienstverhältnisse, der Versetzung in den Ruhestand, sowie der Witwen- und Waisenversorgung die für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen Anwendung.
6. Der Provinzialverband tritt für etwaige Ansprüche des Gewählten aus Reichs-, Staats-, Kommunal- oder Militärdienst auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge ein, solange ihm nicht aus seiner Tätigkeit als Provinzialbeamter höhere Ansprüche zustehen.

Düsseldorf, den 7. März 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Anlage 5.

(Drucksachen-Nr. 4.)

Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**die Wahl zweier Landesräte.**

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen, unter folgenden Bedingungen die nachbenannten Herren zu Landesräten zu wählen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1922;
2. das Gehalt der Gewählten bestimmt sich nach dem Besoldungsplan, das Besoldungsdienstalter wird vom Provinzialausschuß festgesetzt;

5*